

## §4

(1) Energieverbrauchsnormative sind zu ändern, wenn sich der wissenschaftlich-technische Höchststand wesentlich verändert hat oder wenn dadurch der gesellschaftliche Aufwand für die Herstellung energieintensiver Erzeugnisse oder für die "Durchführung energieintensiver Prozesse und Koppelprozesse, die Gegenstand der Mindestnomenklaturen der Anlagen 2 bis 4 sind, vermindert werden kann.

(2) Standards sind zu ändern, soweit sie der Durchsetzung von Energieverbrauchsnormativen entgegenstehen. Der Generaldirektor der WB Energieversorgung hat die Änderung beim Leiter des für den Standard zuständigen Organs zu veranlassen, wenn das Organ die Änderung nicht selbst einleitet.

## §5

(1) Energieplanpflichtige Abnehmer haben Energieverbrauchsnormen für Erzeugnisse, Prozesse und Koppelprozesse der Mindestnomenklatur gemäß den Anlagen 2 bis 4 auszuarbeiten, anzuwenden und abzurechnen. Bei neuen und bei rekonstruierten energieintensiven Anlagen sind dabei die geltenden Energieverbrauchsnormative zu berücksichtigen.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe haben innerhalb von 2 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung für die Ausarbeitung und Abrechnung der Energieverbrauchsnormen einheitliche methodische Verfahren für ihre Bereiche auszuarbeiten; sie haben ihre Durchsetzung zu sichern.

(3) Energieverbrauchsnormen sind beim Einsatz neuer oder bei der Rekonstruktion vorhandener energieintensiver Anlagen innerhalb von 6 Wochen nach Aufnahme des Dauerbetriebes entsprechend den geltenden Energieverbrauchsnormativen zu ändern.

(4) Rekonstruiert der energieplanpflichtige Abnehmer eine Anlage teilweise und erreicht er infolge des begrenzten Umfanges der Rekonstruktion das Energieverbrauchsnormativ nicht oder würde er es nur mit volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwendungen erreichen, so hat er die volkswirtschaftliche Berechtigung der Überschreitung des Energieverbrauchsnormativs mit dem Energieplan technisch-ökonomisch nachzuweisen.

(5) Die Energieverbrauchsnormen werden durch den Leiter des Betriebes für verbindlich erklärt, sofern sich das nicht der Leiter des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs Vorbehalten hat.

(6) Energieplanpflichtige Abnehmer sind verpflichtet, den Nachweis über die Einhaltung der Energieverbrauchsnormen ständig zu führen und dem Energieversorgungsbetrieb auf Anforderung vorzulegen. Die Abrechnung der Energieverbrauchsnormen erfolgt im Rahmen der Energieplanabrechnung, sonstiger staatlicher Berichterstattungen oder Kontrollen.

## §6

Die Projektanten, Konstrukteure und Hersteller sind verpflichtet, die neuen Anlagen der Mindestnomenklatur gemäß Anlage 1 so mit Meß-, Steuer- und Regelanlagen auszustatten, daß sie effektiv betrieben werden können und ordnungsgemäße Kennziffernarbeit gewährleistet ist. Die gleiche Verpflichtung haben die Be-

treiber vorhandener energieintensiver Anlagen, soweit es Erzeugnisse, Prozesse und Anlagen der Mindestnomenklatur gemäß den Anlagen 2 bis 4 anbelangt.

## §7

Die materielle Anerkennung der erzielten Einsparungen an Energie ist entsprechend der Zweiten Verordnung vom 20. Oktober 1967 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung — materielle Anerkennung der ökonomischen Materialverwendung und Vorratshaltung in der Volkswirtschaft — (GBl. II S. 727) zu gewähren.

Zu §§35, 36 und 55 der Verordnung:

## §8

(1) Wärmeverbrauchsnormativ im Geltungsbereich der Energieverordnung ist der zulässige, nach einheitlichen Grundsätzen ermittelte, auf die Bedingungen des Standortes und der Baukonstruktion bezogene Wärmeverbrauch eines zentralbeheizten Wohngebäudes für die Raumheizung.

(2) Zentralbeheizte Wohngebäude im Geltungsbereich der Energieverordnung sind Wohngebäude, die im Volkseigentum oder im Eigentum sozialistischer Genossenschaften stehen und die aus öffentlichen oder nicht-öffentlichen Versorgungsnetzen oder aus Blockheizungsanlagen mit Wärme versorgt werden.

(3) Neue Wohngebäude im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind zentralbeheizte Wohngebäude, die nach dem 31. Dezember 1970 abgenommen werden.

(4) Vorhandene Wohngebäude im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind bis zum 31. Dezember 1970 abgenommene zentralbeheizte Wohngebäude.

(5) Rechtsträger im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind die operativen Verwalter volkseigener zentralbeheizter Wohngebäude. Die für sie geltenden Vorschriften sind auch auf die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften anzuwenden.

## §9

(1) Das Wärmeverbrauchsnormativ für ein neues Wohngebäude ist nach den von der WB Energieversorgung herauszugebenden Grundsätzen zu ermitteln. Es darf den für die jeweilige Konstruktionsvariante vorgesehenen Richtwert nicht überschreiten.

(2) Die Baukonstruktion (Ausgestaltung der Außenwände und anderer Außenbauteile), das Heizungssystem und die Ausstattung mit Regelungsanlagen sind für jedes zentralbeheizte Wohngebäude im Investitionsleistungsvertrag zu vereinbaren; die Partner sind dabei an die Festlegungen in den staatlichen Plänen des Bauwesens für das Jahr der Bauausführung und das betreffende Territorium gebunden. Die für die Wärmemengenmessung erforderlichen Einrichtungen sind für jedes Wohngebäude vorzusehen.

(3) Ist das Wärmeverbrauchsnormativ gemäß § 55 Abs. 2 der Energieverordnung nachträglich zu ermitteln und zu vereinbaren, so sind als Termin der Vereinbarung vorzusehen

- bei noch nicht begonnenen Bauwerken: grundsätzlich der Baubeginn,
- bei bereits begonnenen Bauwerken: spätestens die Abnahme.